

**Änderungen der Beratungshilfe (BerHiG) und  
der Prozesskostenhilfe (ZPO)  
seit dem 01.01.2014**

**Herausgeberin:**

**KOK** – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Kontakt:

Kurfürstenstr. 33  
10785 Berlin

Tel.: 030 – 263 911 76

Fax: 030 – 263 911 86

e-mail : [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)

[www.kok-buero.de](http://www.kok-buero.de)

**Autor:**

Rechtsanwalt Stephan Martin

Badensche Str. 33

10715 Berlin

Tel.: 030/74 78 28 57

Fax: 030/74 78 28 58

E-Mail: [buero@ra-martin.net](mailto:buero@ra-martin.net)

**Stand: Februar 2014**

Die finanzielle Unterstützung von Rat- und Hilfesuchenden wurde durch die am 01.01.2014 in Kraft getretenen Neuregelungen zur Gewährung von entsprechenden Unterstützungen aus der Justiz- bzw. Landeskasse geändert. Die im Ergebnis einschneidenden Änderungen und ihre Auswirkungen sind nachfolgend aufbereitet.

Bei der folgenden Darstellung ist zu beachten, dass die Beratungshilfe chronologisch später eingeführt wurde und deshalb vielfach auf die Regelungen der Prozesskostenhilfe in der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen wird. Auch die Regelungen für die Prozesskostenhilfe im Strafverfahren bei der Beiordnung eines/r Nebenklagevertreters\_in, in der Verwaltungsgerichtsordnung (maßgeblich für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen des Aufenthaltsstatus) oder im Arbeitsgerichtsgesetz verweisen immer auf die Vorschriften über die PKH in der ZPO.

Einführung:

Über die Prozesskostenhilfe (PKH) (früher als „Armenrecht“ bezeichnet) kann gem. §§ 114 ff. ZPO einkommensschwachen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt werden. Prozesskostenhilfe kommt in Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichten in Betracht, wenn eine Verfahrenspartei nicht in der Lage ist, die Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen. In Strafverfahren kann nur Nebenkläger\_innen Prozesskostenhilfe gewährt werden. Die Prozesskostenhilfe trägt der Staat. Sie ist eine spezialgesetzlich geregelte Einrichtung der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege und dient der Umsetzung der Rechtsschutzgleichheit. In bestimmten Verfahren nach dem FamFG wird die Prozesskostenhilfe als Verfahrenskostenhilfe (VKH) bezeichnet. Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens wird die finanzielle Hilfe als Beratungshilfe (BerHiG) bezeichnet.

Entscheidende Neuregelungen sind:

- Fristgebundene nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfen
- Voraussetzungen der Beratungshilfe (Definition der Mutwilligkeit, Erforderlichkeit der Vertretung)
- Angabe des Bildungsabschlusses
- Regelungen zur Ratenberechnung bei PKH
- Mitwirkungs- und Auskunftspflicht der Antragsteller\_innen
- Überprüfung und Aufhebung der Beratungshilfe und PKH
- Nachträgliche Aufhebungsmöglichkeit

Die Änderungen bzw. Neuregelungen werden im Text hervorgehoben und im Folgenden ausgeführt.

## 1. Beratungshilfe

### a) Allgemeines

Für die außergerichtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält\_innen können Betroffene bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Im Falle der Bewilligung erhält der/die Antragsteller\_in einen Beratungshilfeschein.

Bei Vorlage des Beratungshilfescheins und nach Zahlung einer Schutzgebühr von nunmehr € 15,00 sind (im Prinzip) alle Rechtsanwält\_innen verpflichtet, mindestens eine Erstberatung durchzuführen, § 49 a BRAO. Die Praxis sieht sicherlich anders aus, da viele Rechtsanwält\_innen wegen wirtschaftlicher Erwägungen geneigt sind, dies mit teils formalen Gründen abzulehnen. Denn die Beratungshilfe deckt regelmäßig nicht einmal den Kostenaufwand ab.

#### **Praxistipp:**

Hilfreich und empfehlenswert ist es, die Bereitschaft der angefragten Rechtsanwält\_innen zur Übernahme von Beratungshilfemandaten vorher telefonisch abzufragen.

Für Anwält\_innen ist es eine wesentliche Erleichterung, wenn der Beratungshilfeschein schon vor der ersten Kontaktaufnahme beim zuständigen Gericht beantragt wird. Die Möglichkeit der nachträglichen Bewilligung bedeutet für die Rechtsanwält\_innen einen zusätzlichen und nicht unerheblichen Aufwand, der nicht vergütet wird.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe ist nun nur noch durch einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beginn der Beratungshilfe möglich. Nach Ablauf dieser Frist gibt es keine Beratungshilfe mehr und die Anwaltskosten müssen selbst aufgebracht werden!

Beratungshilfe wird für nahezu alle Rechtsbereiche gewährt, jedoch im Strafrecht mit der Einschränkung, dass allein eine mündliche Erstberatung hiervon abgedeckt wird. Dies bedeutet im Regelfall nur allgemeine Auskünfte zum Verfahrensgang, möglichen Straferwartungen etc. Darüber hinausgehende Leistungen werden von der Beratungshilfe niemals abgedeckt, sondern könnten den Betroffenen im Zweifelsfall durch die aufgesuchten Rechtsanwält\_innen in Rechnung gestellt werden.

**Praxistipp:**

Da für Betroffene von Menschenhandel im Regelfall neben dem Strafverfahren auch zivilrechtliche und ggfs. sozialrechtliche Ansprüche im Raum stehen und aufenthaltsrechtliche Fragen abgeklärt werden müssen, sind insoweit gesonderte Beratungshilfescheine für jede einzelne Angelegenheit erforderlich! Da der Arbeitsaufwand besonders in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten immens ist, sollte die Bereitschaft der angefragten Anwält\_innen geklärt werden.

Nach allgemeiner Erfahrung hat sich schon vor Inkrafttreten der Änderungsvorschriften abgezeichnet, dass die Bewilligungspraxis stark variiert und maßgeblich von dem Willen der damit befassten Rechtspfleger\_innen vor Ort abhängig ist. Gegen die Ablehnung der Beratungshilfe steht lediglich ein Rechtsmittel (Erinnerung – entspricht einer Beschwerde an das Gericht) und, im Falle der Ablehnung durch den/die zuständige\_n Richter\_in, die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde offen. Diese scheuen die meisten Anwält\_innen und hilft den Betroffenen in der konkreten Situation zunächst nicht weiter.

**b) Voraussetzungen der Beratungshilfe**

Die Voraussetzungen sind in § 1 BerHiG geregelt. Die Hilfeleistung wird gewährt, wenn die erforderlichen Mittel von den Ratsuchenden nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufgebracht werden können, eine anderweitige, zumutbare Hilfeleistung nicht zur Verfügung steht und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig ist.

Vorausgeschickt sei, dass es jetzt mehr als bisher notwendig ist, durch entsprechende Unterlagen die Notwendigkeit der Rechtsberatung und -vertretung bei Antragstellung nachzuweisen. Um genügend Beratungshilfescheine zu erlangen, ist z.B. der Nachweis der Verletzteneigenschaft vor Anklageerhebung erforderlich, bspw. durch einen von der Polizei namentlich gekennzeichneten und dem/der Klient\_in ausgehändigten Belehrungs- und Vorladungsbogen oder den Nachweis bereits gestellter Anträge bei den Sozialversicherungsbehörden usw.

### **Wichtiger Hinweis:**

Schwierigkeiten ergeben sich aus der schon zuvor vorhandenen Voraussetzung, dass keine Möglichkeit einer anderweitigen Hilfeleistung bestehen darf. Es sind schon Fälle vorgekommen, in denen die Beratungsmöglichkeit durch die Sozialbehörden selbst als ausreichend erachtet und deshalb die Kostenübernahme der anwaltlichen Beratungshilfe verweigert wurde. Dies ist besonders bei Behörden, deren Bescheide bspw. durch Widerspruch angefochten werden sollen/müssen, bedenklich. Als ausreichende anderweitige Hilfe werden u.a. Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherzentralen, das Jugendamt beim Kindesunterhalt, aber auch karitative Organisationen angesehen. Letztere könnten im Zweifel also auch die Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel oder Flüchtlingsberatungsstellen sein! Denkbar ist grundsätzlich auch, dass für Ansprüche nach dem OEG ein etwaiges Beratungsangebot der Sozialbehörden in Anspruch genommen werden muss. Hier muss sich auf die jeweilige Praxis der Amtsgerichte vor Ort eingestellt werden.

Zur Mutwilligkeit heißt es nun in § 1 Abs.3 BerHiG:

„Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.“

Hier eröffnen sich nicht unerhebliche Spielräume für die Rechtspfleger\_innen an den Amtsgerichten, gerade weil im neuen Formular auch der Bildungsabschluss anzugeben ist. Die vermeintliche Logik, dass ein höherer Bildungsabschluss die anwaltliche Beratung und Hilfeleistung entbehrlich macht, wird vermutlich zur Ablehnung von Beratungshilfe führen. Ob dies allerdings auch für Betroffene von Menschenhandel gelten soll, bleibt abzuwarten.

Des Weiteren kommt es auf die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Ratsuchenden an. Es wird überprüft, ob die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Ratsuchenden eine (fiktive) PKH-Bewilligung ohne Ratenzahlung ermöglichen würden. Dies bedeutet, dass das monatlich einsetzbare Vermögen nach Abzug aller Freibeträge, Abgaben und Belastungen weniger als 10 € betragen muss. Um Doppelungen zu vermeiden, sei insoweit auf die Ausführungen zur PKH (dort 2.a mit Berechnungsbeispiel) verwiesen.

Bei Antragstellung sind alle erforderlichen Unterlagen im Original beim Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann zudem eine (strafbewehrte) eidesstattliche Versicherung sowie Urkunden oder amtliche Auskünfte darüber verlangen, dass die angegebenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse vollständig und zutreffend dargestellt sind. Es ist zu erwarten, dass dies der Regelfall werden wird. Daher ist es ratsam, eine eidesstattliche Versicherung immer sofort bei Antragstellung abzugeben.

### **c) Möglichkeit der (außergerichtlichen) Vertretung**

Die Notwendigkeit der Vertretung nach vorheriger Beratung – im Erstgespräch wird bspw. deutlich, dass die/der Betroffene für die Auseinandersetzung mit Ausländerbehörden oder Sozialbehörden anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen will – ist nunmehr in § 2 BerHiG definiert:

So sind eine anwaltliche Vertretung und die Kostenübernahme im Rahmen der Beratungshilfe nur dann erforderlich und nicht mutwillig, wenn die/der Ratsuchende nach der Beratung angesichts Umfang, Schwere und Bedeutung der Sache für sich selbst ihre/seine Rechte nicht allein wahrnehmen kann. Es ist hierbei immer mit einer Einzelfallprüfung durch die jeweiligen Rechtspfleger\_innen an den Amtsgerichten zu rechnen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bspw. eine größere Traumatisierung der/s Antragstellenden eher dazu führt eine anwaltliche Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe zu erhalten.

Dies war bisher schon bei Nebenklagen im Strafverfahren, insbesondere bei dem Antrag auf PKH-Bewilligung und Beiordnung einer/eines Rechtsanwält\_in gem. § 395 a Abs. 2 StPO üblich. Der Erfahrung nach sind (auch geringe) psychische Traumatisierungen häufig ein Anlass dafür, dass auch in überschaubaren Fällen mit bspw. wenigen Zeug\_innen, der/dem Verletzten eine anwaltliche Vertretung mit Bewilligung von PKH beigeordnet wird.

Da in den neuen Formularen nunmehr auch der Bildungsabschluss angegeben werden muss, hat die Bundesrechtsanwaltskammer (erfolglos) Bedenken geäußert, dass bei höheren Bildungsabschlüssen künftig eher die Selbstwahrnehmungsmöglichkeit unterstellt wird (siehe oben unter 1.b).

Die Prüfung der Mutwilligkeit kann auch noch im Rahmen der Kostenfestsetzung durch das zuständige Amtsgericht erfolgen. Also auch dann noch, wenn die außergerichtliche Angelegenheit bereits abgeschlossen und in eine gerichtliche Angelegenheit übergegangen ist!

### **d) Nachträgliche Aufhebungsmöglichkeit**

Neu geregelt ist, dass die Beratungshilfe von Amts wegen oder auch auf Antrag (der beratenden Person) aufgehoben werden kann, § 6 a BerHiG.

Die Aufhebung von Amts wegen erfolgt, wenn die Bewilligung noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung tatsächlich gar nicht vorgelegen haben. Um dies festzustellen muss die Behörde möglicherweise intensiv und mit Datenabgleich nachforschen.



### **Wichtiger Hinweis:**

Das Angebotsprofil einer Beratungsstelle kann den Eindruck erwecken, dass die Ratsuchenden nicht allein psychosozial betreut, sondern auch „rechtlich beraten und unterstützt“ wurden. Dann käme eine nachträgliche Aufhebung wegen einer anderweitigen zumutbaren Hilfeleistung iSd § 1 Abs.1 Nr.2 BerHiG in Betracht!

Dies ist zwar nicht der nächstliegende Rückschluss, jedoch ist den Kostenbeamten\_innen, Rechtspflegern\_innen und Richtern\_innen das erforderliche Handwerkszeug dafür zur Verfügung gestellt worden. Sofern in der Justiz vor Ort eine ablehnende Haltung gegenüber Beratungsstellen zu erkennen ist, sollte mindestens im Einzelfall jeder Eindruck vermieden werden, dass die Fachberatungsstellen eine so weitgehende Hilfeleistung insbesondere bei der rechtlichen Unterstützung anbieten.

Wenn die Beratungsperson (Rechtsanwält\_innen etc.; vgl. § 3 BerHiG) im Zuge der Beratung und Vertretung davon erfährt, dass der/die Klient\_in auf Grund der Beratung etwas zugesprochen bekommen hat (Lohnnachzahlung oder -ersatzzahlung, Schadensersatz; wohl nicht Schmerzensgeld), kann diese gegen den/die Klient\_in die Aufhebung der Beratungshilfe verlangen. Dies geht aber nur, wenn der/die Klient\_in schriftlich darüber belehrt worden ist und die Beratungsperson noch kein Geld aus der Justizkasse erhalten hat. Im Falle der Aufhebung schuldet der/die Klient\_in das wesentlich höhere gesetzliche Anwaltshonorar.

Das neue Formular für einen „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“ sollte schon vor Antragstellung beim Amtsgericht besorgt (<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/formularserver/beratungshilfe.html>, gültig mit Ausnahme der Bundesländer Hamburg und Bremen) und soweit wie möglich vorbereitet werden.

## **2.2. Prozesskostenhilfe**

Die Regelungen zur Prozesskostenhilfe sind in verschiedener Weise geändert worden. Bedeutsam sind die neuen Regelungen zur Ratenberechnung sowie zur Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei und nach der Antragstellung.

Wichtig ist zunächst, dass die ursprünglich beabsichtigte Herabsetzung der Freibeträge nach § 115 ZPO nicht Gesetz geworden ist. Die Freibeträge werden jährlich angepasst und sind im Internet abrufbar; aktuell für 2014 unter:

[http://www.justiz.nrw.de/Mitteilungen/2014\\_01\\_27\\_PkH-Freibetraege/index.php](http://www.justiz.nrw.de/Mitteilungen/2014_01_27_PkH-Freibetraege/index.php)

Tatsächlich wird nun auch ein Mehrbedarf für Schwangere, Alleinerziehende, Kranke und Behinderte berücksichtigt (§ 115 Abs.1 Nr.4 ZPO iVm § 21 SGB II).

## a) Änderung der Ratenberechnung

Die Ratenberechnung ist im Gesetz völlig neu gestaltet. Die frühere Tabelle zu § 115 ZPO ist abgeschafft. Es ist wie bisher der nach den Abzügen verbleibende Teil des monatlichen Einkommens zu errechnen. Von diesem einzusetzenden Einkommen werden die Monatsraten direkt errechnet und zwar in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens auf volle Euro abgerundet. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, wird keine Monatsrate festgesetzt. Andernfalls werden Raten festgesetzt!

Hier ein Berechnungsbeispiel mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen, welches die Veränderung plastisch nachvollziehbar machen soll.

Zunächst ist das monatliche Bruttoeinkommen anzugeben, unterschieden nach der Einkommensart (Selbständigkeit, nichtselbständige Tätigkeit, Kindergeld, Wohngeld etc.). Hiervon werden zunächst die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, wie auf jeder Lohnabrechnung angegeben. Vom Nettoeinkommen sind dann zunächst die genannten und sich jährlich anpassenden Freibeträge abzuziehen anschließend angemessene Wohnkosten und besondere Zahlungsverbindlichkeiten (Kredite, Ratenzahlungen usw.). Dazu die folgende Tabelle ausgehend von einem fiktiven Nettoeinkommen bei bestehender Partnerschaft mit einem Kind (0-6 Jahre) und bei einer/m allein stehenden Antragsteller\_in mit Leistungen nach § 3 AsylbLG:

<b>Nettoeinkommen</b>		2.400,00 €	345,00 €
<b>Freibeträge</b>	Erwerbsfreibetrag (§ 115 Abs. 1 Nr. 1b ZPO) wird gewährt, wenn der/die Antragsteller_in ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt	206,00 €	0,00 €
	Freibetrag für antragstellende Partei selbst (§ 115 Abs. 1 Nr. 2a ZPO), liegt immer vor!	452,00 €	452,00 €
	Freibetrag für Ehegatt_in/Lebenspartner_in (muss geprüft werden!)	452,00 €	0,00 €
	Freibetrag für 1 Kind bis zu 6 Jahren (die Freibeträge für Kinder sind nach Altersstufen gestaffelt)	263,00 €	0,00 €
<b>Wohnkosten</b>	Anrechenbare Wohnkosten, soweit nicht vom Amt getragen	450,00 €	0,00 €
<b>Besondere Belastungen</b>	Abzahlungspflichten (z.B. Kredite)	220,00 €	0,00 €
<b>Summe aller Abzüge</b>		<u>2.043,00 €</u>	<u>452,00 €</u>
<b>Anrechenbares Einkommen</b>		357,00 €	0,00 €
<b>PKH-Rate</b>	<b>Nach neuem Recht</b>	<b>178,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
	Nach altem Recht	135,00 €	0,00 €

Ausgehend davon, dass die Betroffenen von Menschenhandel (zunächst) im Regelfall Sozialleistungen beziehen wirkt sich die Neuregelung zunächst gar nicht aus. Erzielt der/die Antragsteller allerdings innerhalb einer Frist von 4 Jahren ab Beendigung des Verfahrens ein höheres



Einkommen, muss dies angezeigt werden und wird das anrechenbare Einkommen dann neu nach den vorgenannten Grundsätzen berechnet (dazu unten unter 2.2.c).

Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten (= 4 Jahre) aufzubringen.

Auch wenn dieses Beispiel für die Praxis in den Beratungsstellen auf den ersten Blick unpassend erscheint, muss dies wegen der neuen Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung berücksichtigt werden.

### **b) Höhere Anforderungen an den Bewilligungsantrag**

Wie auch schon bei der BerHi kann das Gericht die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Falschangaben haben damit immer strafrechtliche Folgen!

Zu den möglicherweise anzufordernden Unterlagen gehören auch ungeschwärzte Kontoauszüge eines bestimmten Zeitraums. Bei Nichtvorlage kann die PKH verweigert werden.

Neu ist, dass dem/der Verfahrensgegner in regelmäßig vor der Bewilligungsentscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, nicht nur zur Erfolgsaussicht des Antrages, sondern auch zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Antragstellers in (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine Ausnahme macht das Gesetz, wenn dies aus besonderen Gründen als unzweckmäßig erscheint. Dieser Ausnahmefall kann gegeben sein, wenn der/die Gegner\_in erkennbar keine Kenntnis über die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Antragstellers\_in hat und daher nur Vermutungen ohne belastbare Anhaltspunkte anstellen kann.

In besonders eilbedürftigen Verfahren sollte das Gericht hiervon Abstand nehmen, um dem/der Gegner\_in keine Möglichkeit für eine Verfahrensverzögerung zu geben. Für den/die Antragsgegner\_in besteht die Möglichkeit, z.B. eigene Kenntnisse über den persönlichen und wirtschaftlichen Hintergrund des/der Antragstellers\_in bspw. im Heimatland zu verwenden und so die Glaubwürdigkeit eines/r Betroffenen anzugreifen.

### **c) Überprüfung und Aufhebung der PKH**

Bereits bisher war es den Rechtspfleger\_innen gestattet, die Verhältnisse des/der PKH-Empfänger\_in über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren nach Abschluss des betreffenden Verfahren zu überprüfen und abzufragen.

**Wichtiger Hinweis:**

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass dies letztlich von entsprechenden Kapazitäten der Rechtspfleger\_innen zur Abfrage abhängig war und eher zufällig geschah. Diese Möglichkeit wird erheblich verändert und damit verschärft!

In § 120 a Abs. 2 und Abs. 3 ZPO werden bestimmte Mitteilungspflichten aufgestellt, denen bereits vom Zugang der Bewilligung an innerhalb einer Frist von 4 Jahren ab der Beendigung des Verfahrens nachgekommen werden muss! Während dieser Zeit müssen Antragsteller\_innen, denen Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt worden sind, **jede Adressenänderung und jede wesentliche Verbesserungen** ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich mitteilen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in den neuen Formularen (<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/formularserver/pkh.html>).

Es ist sehr wichtig die Antragsteller\_innen ausführlich aufzuklären, da die umständlichen Belehrungen oft weder verstanden, noch überhaupt zur Kenntnis genommen werden. Jede Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gegenüber der Justiz wird künftig zur Aufhebung der PKH führen, da die Bundesländer versuchen werden, möglichst viel Geld wieder „reinzuholen“. Dies kann durch eine **rückwirkende Aufhebung** der Prozesskostenhilfe erfolgen.

Als jede mitteilungspflichtige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht nur eine kurzfristige Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens von 100 € oder die entsprechende Verringerung von abzugsfähigen Zahlungsverpflichtungen festgelegt, § 120 a Abs. 2 ZPO, sondern auch finanzielle Leistungen, die der/die Antragsteller\_in durch einen Rechtsstreit erhalten hat, § 120 a Abs. 3 ZPO. Dies soll grundsätzlich von Amts wegen bereits durch das erkennende Gericht berücksichtigt und geprüft werden. Von den Gerichten berücksichtigt werden Nachzahlungen zum Arbeitslohn oder ein anderweitiger Schadensersatz. Unberücksichtigt bleiben Zahlungseingänge nur dann, wenn die Antragsteller\_in trotz allem eine ratenfreie PKH erhalten hätte.

Es ist abzuwarten, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt und angewandt wird. Aber folgendes Szenario ist vorstellbar:

**Beispiel:**

Eine Klientin hat eine Anwältin für die Vertretung im Strafverfahren gegen ihre Menschenhändler beauftragt. Die Staatsanwaltschaft und Polizei haben bei den Angeklagten Vermögen beschlagnahmt und zwar auch zur Befriedigung der Ansprüche der Verletzten. Der Klientin wird für das Strafverfahren und das gleichzeitige Adhäsionsverfahren PKH bewilligt und ihre Rechtsanwältin beigeordnet. Das Urteil in erster Instanz ergeht auch über die im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Ansprüche wegen entgangenem Arbeitslohn, Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Lohn- und Schadensersatzansprüche sind ein anrechenbares Vermögen, das die Klientin durch die „Rechtsverfolgung erlangt hat“.

Nach der gesetzlichen Regelung findet eine Prüfung statt, ob dieses Einkommen unter Berücksichtigung der persönlichen Freibeträge und des Schonvermögens, Mehrbedarf, etc. angerechnet werden darf. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass die PKH unmittelbar nach einem stattgebenden Urteil aufgehoben wird. Die/der beauftragte Rechtsanwält\_in kann sodann keine PKH-Vergütung mehr aus der Justizkasse verlangen. Stattdessen muss die Vergütungsfestsetzung zu Gunsten des/der Klienten\_in gegen die Verurteilten beantragt werden und zugleich erhält der/die Klient\_in eine Kostenrechnung seines/ihrer Anwält\_in. In der Praxis müssen die festgesetzten Kosten dann durch Zwangsvollstreckung von den Verurteilten begetrieben werden. Dabei entstehen aber zunächst, insbesondere bei erfolglosen Vollstreckungsversuchen, erhebliche Anwalts- und Gerichtsvollzieherkosten.

Es bleibt abzuwarten, ob derartige Härtefälle tatsächlich und auch vermehrt auftreten. Nach der gesetzlichen Neuregelung ist dies aber tatsächlich möglich! Es scheint insoweit hilfreich, sich bei den angefragten Rechtsanwält\_innen nach den Erfahrungen und der Praxis in den jeweiligen Gerichtsbezirken zu erkundigen.

Verschärft wurde auch die Regelung des § 124 ZPO. Nunmehr soll das zuständige Gericht die PKH immer aufheben, wenn einer der Fälle des § 124 Abs. 1 ZPO vorliegt (§ 124 Absatz I ZPO liegt vor, wenn unrichtige Angaben zum Rechtsfall oder zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht wurden, eine Verbesserung der Verhältnisse verspätet oder nicht gemeldet wurde oder Ratenzahlungen mit Verzug an die Justizkasse gezahlt wurden). Bisher hatten die Gerichte ein Ermessen („kann“), so dass etwaige Fehler oder Nachlässigkeiten noch „repariert“ und nachgeholt werden konnten. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein!

Die Aufhebungsentscheidung wirkt immer zurück auf den Zeitpunkt der Bewilligung. Sämtliche bis dahin von der Justizkasse getragenen Kosten werden von den Betroffenen in voller Höhe verlangt. Soweit die beauftragten Rechtsanwält\_innen noch keine PKH-Vergütung von der Justizkasse bekommen haben, können sie in voller Höhe die höheren Wahanwaltsgebühren von den Klient\_innen verlangen. Hier sollte die Kooperationsbereitschaft der beauftragten Rechtsanwält\_innen von Beginn an abgefragt werden, ihre höheren Vergütungsansprüche zurückzustellen, bis das Geld von den Verurteilten eingetrieben wurde.

### 3. Praxistipps

#### a) Beratungshilfe

- Kontakte zu Rechtsanwält\_innen vor Ort herstellen, die bereit sind bestimmte Sachgebiete auch bei Beratungshilfemandaten zu übernehmen
- Antragsvorbereitung vor der Antragstellung beim Amtsgericht (Formular) vorbereiten, Unterlagen zu den jeweiligen Rechtsfällen (Strafverfahren, Aufenthalt, OEG, Arbeitslohn, Schmerzensgeld) bereit halten (Einkommensunterlagen, Kontoauszüge, Wohnkosten, Belastungen durch Schulden etc.)
- Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller\_in, bzw. der Angehörigen oder Unterstützer\_innen zu Wohnkosten, Einkommen, Kindern in der Heimat, etc. vorbereiten (Einleitende Satzformel: „Belehrt über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich Folgendes an Eides statt“)
- Können bestimmte Einnahmen oder Ausgaben nicht mit Nachweisen belegt werden, sollten diese Punkte in der eidesstattlichen Versicherung **wahrheitsgemäß** dargestellt werden. Auch helfen schriftliche Bescheinigungen von Unterstützer\_innen bspw. bei kostenloser Unterkunft
- Beobachtung der Bewilligungspraxis der zuständigen Amtsgerichte, um ggfls. den Wohnort der Antragsteller\_in vor Antragstellung zu verändern und so die günstigere Praxis eines anderen Amtsgerichts zu nutzen

#### b) Prozesskostenhilfe

- Ausführliche Aufklärung und Beratung zu den Aufhebungsmöglichkeiten und Konsequenzen von fahrlässigen Falschangaben. Hier ist auf die Qualität der anwaltlichen Beratung zu achten
- Unterstützung bei der regelmäßigen Kontrolle der Verhältnisse nach Antragstellung (sofortige Mitteilung der Adress- oder Einkommensänderungen)
- Beachtung aller sich durch geänderte oder neue Freibeträge ergebenden Folgen
- Ausführliche und ggfls. übersetzte Belehrung über die 4-jährige Frist zur Mitwirkung im Verfahren, Fortbestand des Kontaktes in diesem Zeitraum (Adressänderungen) durch die Rechtsanwält\_innen einfordern